

41. Zuständigkeit des deutschen Konsuls in Alexandrien zur Eintragung einer aus Angehörigen des Deutschen Reiches und Nichtreichsangehörigen bestehenden offenen Handelsgesellschaft in das Gesellschaftsregister.

I. Civilsenat. Beschl. v. 11. Februar 1896 i. S. der Gesellschaft M. & Co. Beschw.-Rep. I. 4/96.

I. Konsul zu Alexandrien.

Aus den Gründen:

„In dem vom deutschen Konsul in Alexandrien geführten Handelsregister ist seit dem 3. November 1873 als Einzelfirma die Firma G. M. & Co. mit dem Sitze in Alexandrien und einer Zweigniederlassung in Cairo und als deren Inhaber der deutsche Reichsangehörige Gerjon M. eingetragen. Am 23. Juli 1894 erschienen vor dem Konsul der bisherige Firmeninhaber G. M., ferner der englische Staatsangehörige G. Pe. aus Alexandrien und die beiden italienischen Staatsangehörigen Cesare M. u. Giulio Pa. aus Cairo. Der Kaufmann M. erklärte: er habe sich mit den drei anderen Kompartenten zum gemeinschaftlichen Betriebe des bisher von ihm allein betriebenen Geschäftes unter Beibehaltung der früheren Firma vereinigt; die Gesellschaft habe am 1. Januar 1894 ihren Anfang genommen, jeder Gesellschafter sei zur selbständigen Vertretung der Gesellschaft befugt; er beantrage Eintragung der offenen Handelsgesellschaft G. M. & Co. in Alexandrien mit Zweigniederlassung in Cairo im Handelsregister des deutschen Konsulates. Die drei anderen Kompartenten traten diesen Erklärungen bei und erklärten ferner:

„Wir unterwerfen uns in allen Rechtsstreitigkeiten, welche die Firma G. M. & Co. in Alexandrien betreffen, desgleichen für alle Rechtsstreite, welche zwischen den Gesellschaftern dieser Firma entstehen sollten, hiermit ausdrücklich und mit Einwilligung unserer Regierungen der Gerichtsbarkeit des deutschen Konsulates und bitten, uns im Bereiche des Geschäftskreises unserer Firma als deutsche Schutzgenossen anzusehen und aufzunehmen.“

Zugleich überreichte der englische Staatsangehörige Pe. ein an ihn gerichtetes Schreiben des englischen Konsuls zu Alexandrien vom 6. März 1894, in welchem es heißt:

I beg to inform you that your request to submit yourself to the Civil Jurisdiction of the German Consulate in all matters relating to the German firm of G. Marcus & Co. may be granted. This permission however is not to be interpreted as in any way exempting you from the Jurisdiction criminal or civil of H. M's Consular Courts, while you are resident in the Ottoman dominions.

Die beiden italienischen Staatsangehörigen überreichten eine nicht unterschriebene, angeblich vom italienischen Konsulate an sie gelangte Mitteilung, daß ihr Gesuch chiedente autorizzazione a formar parte di una società tedesca dem italienischen Minister des Auswärtigen übersandt worden sei, und daß dieser hierauf nachstehenden Bescheid erteilt habe:

La competenza giudiziaria essendo determinata dalle leggi e dai trattati e d'altro lato nulla opponendosi a che i cittadini italiani facciano parte di società commerciali estere, non vedo come potrebbe darsi corso all'istanza dei Signori M. e P.

Auf Ersuchen des deutschen Konsuls bestätigte der englische Konsul mittels Schreibens vom 30. Juli 1894 den Inhalt seiner vorerwähnten an den englischen Staatsangehörigen Pe. gerichteten Zuschrift, indem er nochmals hervorhob: que la soumission de M. P. à la juridiction du Consulat d'Allemagne sera limitée seulement aux matières civiles qui concernent la raison sociale Allemande de G. M. & Co. — Der italienische Konsul, an den ebenfalls das Ersuchen ergangen war, die Unterwerfung der italienischen Staatsangehörigen unter die Gerichtsbarkeit des deutschen Konsuls zu genehmigen, erwiderte dagegen mittels Schreibens vom 23. Oktober 1894: Je m'empresse à vous informer que le Gouvernement Royal ne peut pas prendre en considération la requête des Sieurs M. et P. concernant l'autorisation à se soumettre à la Juridiction allemande pour toute affaire relative à la société M. & Co. — Der deutsche Konsul stellte nunmehr bei dem Herrn Reichskanzler den Antrag, derselbe möge seine Vermittelung eintreten lassen, um die italienische Regierung zur Erteilung der von ihrem konsularischen Vertreter bisher verweigerten Genehmigung zu bestimmen. Dieser Antrag wurde indes durch Erlaß vom 15. Oktober 1895 abgelehnt. Hierauf hat der deutsche Konsul durch den gegenwärtig angefochtenen Beschluß den Antrag auf Eintragung der offenen Handelsgesellschaft G. M. & Co.

abgewiesen. In der Begründung wird ausgeführt: Wenn die angemeldete Gesellschaft in Deutschland ihren Sitz hätte, würde die fremde Staatsangehörigkeit der Gesellschafter Pe., M. u. Pa. ihrer Eintragung in das Handelsregister nicht entgegenstehen, im vorliegenden Falle umsoweniger, als englische und italienische Staatsangehörige auf Grund der bestehenden Handelsverträge beanspruchen können, vor den deutschen Gerichten ebenso behandelt zu werden wie die Reichsangehörigen. Allein im Gebiete der Konsulargerichtsbarkeit seien in einem solchen Falle die Voraussetzungen für die Anwendung der deutschen Gesetze nicht ohne weiteres vorhanden. Ein ausländischer Kaufmann, der in Deutschland Handelsgeschäfte betreibe, unterwerfe sich mit demjenigen Teile seines Vermögens, den er zu diesem Behufe nach Deutschland bringe oder daselbst erwerbe, thatsächlich der aus der Gebietshoheit sich ergebenden deutschen Gerichtsbarkeit. Eine derartige durch die Örtlichkeit der Handelsniederlassung bedingte thatsächliche Unterwerfung sei aber in den Bezirken der Konsulargerichtsbarkeit unmöglich; streng genommen sei demnach hier die Beteiligung Fremder an einer deutschen Handelsgesellschaft ausgeschlossen. Diese Schranke sei indes durch das Bedürfnis des Verkehrs in ständiger Gewohnheit durchbrochen, und zwar habe sich das Verfahren dahin ausgebildet, daß der fremde Staatsangehörige den Wechsel des Territoriums durch eine persönliche Erklärung, sich für ein gewisses Rechtsgebiet der fremden Autorität unterwerfen zu wollen, ersetze und hierzu die Genehmigung seiner nationalen Behörde beibringe, wodurch etwaigen Einsprüchen der letzteren vorgebeugt werden solle. In ähnlicher Weise werde auch in anderen Fällen verfahren, in denen es sich um Rechtsbeziehungen zwischen Angehörigen verschiedener Nationalität handele, so bei der Übernahme von Vormundschaften und bei der standesamtlichen Beurkundung von Eheschließungen. — Im vorliegenden Falle sei zwar von sämtlichen fremden Teilhabern der neu errichteten offenen Handelsgesellschaft die Unterwerfung unter die deutsche Konsulargerichtsbarkeit erklärt worden; seitens der italienischen Gesellschafter habe aber die Genehmigung ihrer Behörde zu dieser Erklärung nicht beigebracht werden können. Es sei demnach die Gefahr vorhanden, daß bei Rechtsstreitigkeiten zwischen der Gesellschaft und italienischen Staatsangehörigen oder bei sonstigen auf das Vermögen der italienischen Gesellschafter gerichteten Schritten die

Unterwerfung vom italienischen Konsulargerichte nicht rechtsverbindlich werde anerkannt werden. In der ausdrücklichen Weigerung des italienischen Konsulates sei die Absicht zu erkennen, sich der Gerichtsbarkeit über den im Gesellschaftsvermögen enthaltenen Anteil der italienischen Gesellschafter nicht begeben zu wollen. Die hieraus hervorgehende Möglichkeit internationaler Verwickelungen erscheine um so bedeutlicher, als nach der herrschenden deutschen Rechtsauffassung die offene Handelsgesellschaft nicht — wie nach italienischem Rechte — als selbständige Person zu betrachten sei. Durch die aus diesen Gründen gebotene Zurückweisung des Antrages auf Eintragung werde, wie auch das Reichsgericht in der Beschwerdefache der Firma F. u. D. Beschw.-Rep. 295<sup>1</sup> angenommen habe, der deutsche Gesellschafter nicht beschwert.

Bezüglich der ägyptischen Verhältnisse wird bemerkt: Aus der hier bestehenden Einschränkung der Konsulargerichtsbarkeit dürfe nicht gefolgert werden, daß den Konsulargerichten die Ordnung und Beurteilung aller Rechtsverhältnisse entzogen sei, an denen fremde Untertanen beteiligt seien; es würde dies auch praktisch undurchführbar sein. Der Annahme, daß eine national gemischte Gesellschaft der Gerichtsbarkeit der gemischten Gerichtshöfe unterworfen sei, stehe sowohl die Rechtspredung dieser Gerichtshöfe selbst wie das Interesse entgegen, welches die im Konsulargerichtsbezirke wohnenden Fremden daran haben, national gemischte Gesellschaften eingehen zu können, die dem Schutze einer fremden Macht unterstellt seien. Wollte man solche Gesellschaften zwingen, sich ausschließlich den gemischten Gerichtshöfen zu unterwerfen, so würden sie ägyptische Gesellschaften werden; damit würden die Inhaber aller Vorteile verlustig gehen, welche die Fremden in der Türkei genießen. Eine solche Durchbrechung der Handelsverträge aber könne von den fremden Regierungen bei der Zustimmung zur ägyptischen Gerichtsverfassung nicht gewollt sein.

Der von den vier Teilnehmern der Firma G. M. & Co. gegen diesen Beschluß erhobenen Beschwerde ist stattzugeben.

Die Beschwerde ist nach § 43 Abs. 2 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit zulässig. Ein Beschwerdebegrund ist für sämtliche Beschwerdeführer dadurch gegeben, daß der von ihnen gemeinsam gestellte Antrag auf Eintragung der neu errichteten offenen Handels-

<sup>1</sup> Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 34 S. 107.

gesellschaft G. M. & Co. in das vom deutschen Konsul geführte Gesellschaftsregister abgelehnt ist.

Die Beschwerde ist aber auch materiell begründet.

Die Führung des Handelsregisters gehört zu den Angelegenheiten der nicht streitigen Gerichtsbarkeit. Die gesetzliche Grundlage für die Zuständigkeit des deutschen Konsuls in solchen Angelegenheiten ist das Reichsgesetz vom 10. Juli 1879, insbesondere kommen die §§ 1—3, § 12 Abs. 2, §§ 13, 43 in Betracht. Diese Vorschriften stehen der Eintragung einer aus Reichsangehörigen und Nichtdeutschen gebildeten offenen Handelsgesellschaft in das vom deutschen Konsul geführte Handelsregister nicht entgegen. Durch dieselben wird die Mitwirkung der deutschen Konsuln bei der Begründung rechtsgeschäftlicher Beziehungen zwischen Deutschen und den Angehörigen fremder Staaten nicht ausgeschlossen. Allerdings ist auch keine Bestimmung vorhanden, welche die Befugnis der deutschen Konsuln zu einer derartigen Mitwirkung ausdrücklich anerkennt; allein im Hinblick auf die allgemeine, den Reichskonsuln gestellte Aufgabe, das deutsche Interesse in Bezug auf Handel und Verkehr thunlichst zu fördern und den Angehörigen der Bundesstaaten sowie befreundeter Staaten in ihren Angelegenheiten Rat und Beistand zu gewähren (Gesetz vom 8. November 1867 § 1), muß diese Befugnis auch ohne positive gesetzliche Bestätigung für begründet erachtet werden, sofern nicht etwa für einen bestimmten Konsulargerichtsbezirk durch Gesetze, Staatsverträge oder Herkommen besondere Schranken gezogen sind. Es fragt sich also, ob die Zuständigkeit des deutschen Konsuls in Alexandria zur Eintragung einer nicht bloß aus Deutschen bestehenden offenen Handelsgesellschaft durch die mit Agypten geschlossenen Konventionen und die auf Grund derselben ergangene Spezialgesetzgebung oder durch ein im dortigen Konsulargerichtsbezirke bestehendes Herkommen eingeschränkt wird. Dies ist zu verneinen. Die gesetzlichen auf Staatsverträgen beruhenden Einschränkungen der Konsulargerichtsbarkeit in Agypten beziehen sich nur auf die Gerichtsbarkeit in streitigen Zivilsachen und in Strafsachen. Ein der Eintragung einer derartigen Handelsgesellschaft widerstrebendes Herkommen ist nicht ersichtlich; im Gegenteil wird in der Begründung des angefochtenen Beschlusses bezeugt, daß im Bezirke des dortigen Konsulargerichtes ein Herkommen besteht, nach welchem eine offene Handels-

gesellschaft, die aus Angehörigen verschiedener Nationalität gebildet ist, die Nationalität eines der Gesellschafter annehmen und sich dem Schutze des betreffenden Konsuls unterstellen kann. Es ist hiernach auch zulässig, daß eine aus Angehörigen des Deutschen Reiches und Nichtdeutschen bestehende offene Handelsgesellschaft sich als eine deutsche Gesellschaft konstituiert und in das Handelsregister des deutschen Konsuls eingetragen wird. Aus der rechtlichen Natur der offenen Handelsgesellschaft des deutschen Rechtes ist ein durchgreifendes Bedenken gegen die Eintragung nicht zu entnehmen. Denn wenngleich die offene Handelsgesellschaft nach der in Deutschland herrschenden Anschauung nicht als juristische Person betrachtet wird, so hat sie doch kraft der Selbständigkeit des Gesellschaftsvermögens eine von den Personen der Gesellschafter geforderte rechtliche Existenz; sie kann unter ihrer Firma Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden. Es erscheint hiernach auch statthaft, daß der Gesellschaft als solcher privatrechtlich wie in ihren staats- und völkerrechtlichen Beziehungen eine bestimmte Nationalität beigelegt wird, auch wenn die einzelnen Gesellschafter zum Teil einer anderen Nationalität angehören. — Aus der Zulässigkeit der Eintragung folgt nun freilich nicht, daß der deutsche Konsul verpflichtet ist, jede derartige Gesellschaft in das von ihm geführte Handelsregister aufzunehmen. Derselbe kann die Eintragung ablehnen, wenn es sich bei dem gesellschaftlichen Unternehmen nicht um ein überwiegend deutsches Interesse handelt; er kann dieselbe auch beanstanden, wenn zu besorgen ist, daß die Eintragung zu internationalen Verwickelungen führen könnte. Dagegen ist es mit der bestehenden Gesetzgebung nicht vereinbar, die Eintragung davon abhängig zu machen, daß die fremden Gesellschafter sich für ihre Personen in Bezug auf alle die Gesellschaft betreffenden Rechtsstreitigkeiten der Gerichtsbarkeit des deutschen Konsulargerichtes unterwerfen. Da die Konsulargerichtsbarkeit für streitige Rechtsfachen in Ägypten durch Staatsverträge und die Gesetzgebung des Deutschen Reiches in absoluter, der Parteiwillkür entzogener Weise bestimmt wird, so ist eine solche Erklärung unwirksam und erlangt auch nicht dadurch Rechtsgültigkeit, daß sie von den betreffenden Konsulaten genehmigt wird. Die Eigenschaft eines deutschen Schutzgenossen wird durch eine derartige Unterwerfung nicht begründet. Der im vorliegenden Falle von dem

englischen Konsul ausgesprochenen Genehmigung zur Unterverfungs-  
erklärung des englischen Staatsangehörigen Pe. kann auch nur die  
Bedeutung beigemessen werden, daß der Anerkennung der Gesellschaft  
G. M. & Co. als einer deutschen Gesellschaft und der Beteiligung  
des Pe. an derselben seitens der englischen Regierung keine Bedenken  
entgegenstehen. Das Verhalten der italienischen Regierung und ihres  
Vertreters aber darf nicht in entgegengesetztem Sinne gedeutet werden.  
Die Ablehnung des Gesuches der beiden italienischen Staatsangehörigen  
M. u. Pa., ihre Unterverfung unter die deutsche Konsulargerichts-  
barkeit bezüglich der die Gesellschaft G. M. & Co. betreffenden Rechts-  
streitigkeiten zu genehmigen, beruht auf der Auffassung, daß die Er-  
teilung einer solchen Genehmigung nach den bestehenden Staatsver-  
trägen und Gesetzen unstatthaft ist. Diese Auffassung ist nach den  
vorstehenden Ausführungen korrekt und stimmt mit dem Standpunkte  
überein, den nach dem Erlasse vom 15. Oktober 1895 auch das  
deutsche Auswärtige Amt hinsichtlich der Reichsangehörigen einnimmt.  
Zu der Besorgnis, daß die Eintragung der offenen Handelsgesell-  
schaft G. M. & Co. in das Gesellschaftsregister des deutschen Konsular-  
gerichtes Konflikte mit der italienischen Regierung herbeiführen könnte,  
gibt die Erklärung des italienischen Konsuls keine Veranlassung.

Der Grund, aus dem der Konsul den Antrag der Beschwerde-  
führer abgelehnt hat, ist mithin nicht zutreffend. Der angefochtene  
Beschluß war demnach aufzuheben. Die weitere Veranlassung bleibt  
dem Konsul anheimgestellt.“